

**Vorlage Nr. 25/0404**

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	17.11.2025	13
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	20.11.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bestimmung der Ausschussvorsitzenden**

**Begründung:**

Gem. § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die Verteilung der Ausschussvorsitzenden Folgendes bestimmt worden:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden durch eine Fraktion kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich erklärt werden. Im Falle des Widerspruchs verbleibt das Bestimmungsrecht bei der nach Satz 2 und 3 berechtigten Fraktion. Für die Abberufung einer Ausschussvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden durch den Rat gilt § 67 Absatz 4 Satz 1 bis 5 entsprechend. Scheidet eine Ausschussvorsitzende oder ein Aus-

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

schussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der sie oder er angehört, ein Ratsmitglied zur Nachfolge. Die Sätze 1 bis 9 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“

Soweit eine Einigung der Fraktionen nicht zustande kommt, ist das Zugriffsverfahren nach § 58 Abs. 5 Sätze 2 ff. GO NRW durchzuführen. Das Zugriffsverfahren findet bei folgenden Ausschüssen keine Anwendung:

### **Haupt-, Finanz und Digitalisierungsausschuss**

Gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW führt die Bürgermeisterin den Vorsitz im Haupt-, Finanz und Digitalisierungsausschuss.

### **Jugendhilfeausschuss**

Nach § 4 Abs. 5 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) wird die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

### **Wahlausschuss**

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist die Wahlleiterin Vorsitzende des Wahlausschusses. Nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist die Wahlleiterin die Hauptverwaltungsbeamtin, stellvertretende:r Wahlleiter:in ist ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter im Amt. Im Falle ihrer Bewerbung für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der/des Landrätin/Landrates können sie nicht Wahlleiter:in oder stellvertretende:r Wahlleiter:in sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter:innen im Amt.

### **Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

Nach § 27 Abs. 7 GO NRW ist wird die/der Vorsitzende und deren Stellvertretungen aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt.

Das Verfahren über die Verteilung der Ausschussvorsitze/stellvertretenden Ausschussvorsitze findet demnach in der Stadt Gladbeck bei folgenden Ausschüssen Anwendung:

- a) Wahlprüfungsausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Bauen
- d) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie
- e) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
- f) Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit
- g) Kulturausschuss

- h) Sportausschuss
- i) Schulausschuss
- j) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss ZBG

Wie bereits ausgeführt, werden die Ausschussvorsitze beim Zugriffsverfahren in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen ergeben. Die im Rat vertretenen Fraktionen verfügen über folgende Mitgliederzahlen:

SPD	22 Ratsmitglieder
CDU	16 Ratsmitglieder
AfD	11 Ratsmitglieder
Bündnis 90/Die Grünen	3 Ratsmitglieder
Die Linke.ABI	3 Ratsmitglieder

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Zur/Zum Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden be-  
stimmt:

<b>Ausschuss</b>	<b>Ausschussvorsitzende/ Ausschussvorsitzender</b>	<b>Stellv. Ausschussvorsitzende/ Ausschussvorsitzender</b>

Die Bürgermeisterin



\_\_\_\_\_  
- Bettina Weist -

\_\_\_\_\_  
In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: